



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Februar 2013 (20.02)
(OR. en)**

6437/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0021 (NLE)**

**CORDROGUE 18
SAN 52
OC 65**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV / Rat

Nr. Vordok.: 13017/12 CORDROGUE 57 SAN 181
13239/12 CORDROGUE 58 SAN 186
17275/12 CORDROGUE 98 SAN 320
5419/13 CORDROGUE 6
6430/13 CORDROGUE 17 SAN 53 OC 64

Nr. Komm.dok.: COM(2013) 39 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über Kontrollmaßnahmen für
4-Methylamphetamin
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 27.2.2013

1. Auf der Grundlage der Risikobewertung des erweiterten Wissenschaftlichen Ausschusses der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) hat die Kommission am 31. Januar 2013 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 des Beschlusses 2005/387/JI des Rates einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Kontrollmaßnahmen für 4-Methylamphetamin vorgelegt.
2. Die Horizontale Gruppe "Drogen" hat in ihrer Sitzung vom 6. Februar 2013 Einvernehmen über den obengenannten Vorschlag erzielt, wobei die slowakische Delegation einen einstweiligen Vorbehalt eingelegt hat. Die slowakische Delegation hat diesen Vorbehalt am 13. Februar 2013 zurückgezogen.
3. Der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überprüfte Vorschlag ist in Dokument 6430/13 CORDROGUE 17 SAN 53 OC 64 enthalten.

4. Daher wird der AStV gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er
- den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Kontrollmaßnahmen für 4-Methylamphetamin gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses 2005/387/JI des Rates annimmt und
 - veranlasst, dass der Beschluss im Amtsblatt veröffentlicht wird.
-